

Subhaftation, mit der Execution in das verpfändete Grundstück zu verfahren. (Ebendasselbst S. 344. u. f.)

17.) Das Generale vom 15ten März 1747, wegen der Vice-Actuariorum und Registratorum. (Ebendasselbst S. 366.)

18.) Das Rescript vom 5ten Mai 1751, die Moderation der Unkosten betr. (Ebendasselbst S. 404.)

19.) Das Rescript vom 12ten November 1755, die testes domesticos und deren Admissibilität betr. (Ebendasselbst S. 397.)

20.) Das Rescript vom 15ten November 1780, daß das Mandat, wegen Abstellung processualischer Weislaufigkeiten in geringfügigen Sachen, vom 28sten November 1753, auch in processu executivo attendir werden solle. (Im Cod. Aug. II. Fortf. Th. I. S. 379.)

21.) Das Rescript vom 7ten November 1787, das Einbringen der rechtlichen Gesüge von Mund aus in die Feder betr. (Ebendasselbst S. 495. u. f.)

22.) Das Rescript vom 7ten November 1787, die in continuatione zu ertheilenden Erkenntnisse betr. (Ebendasselbst S. 497.)

23.) Das Rescript vom 25sten October 1805, die liquidirung der Gerichtskosten in geringfügigen Sachen betr. (Cod. Aug. III. Fortf. Th. I. S. 201.)

24.) Die Generalverordnung vom 7ten October 1814, über die legitimazion der Sachwalter vor Gerichte bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Cod. Aug. III. Fortf. Th. I. S. 201.)

25.) Das Rescript vom 22sten November 1821, die Rechtsfrage betreffend: ob nach Ablauf der Beweisfrist die Venturung und Abhörung neu aufgefundenener Zeugen zulässig sey? (Gesetzsammlung vom Jahre 1821 St. 21. Nr. 34.)

nach Verfluß zweier Monate, von der Publication dieses Mandates an gerechnet, in der Oberlaufß, als Norm für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gelten.

Dahingegen werden die hiervon abweichenden Vorschriften der in der Oberlaufß vormals publicirten Mandate und Ober-Amts-Patente hiermit aufgehoben.

Nach vorstehenden Anordnungen haben sich Unsere Collegia und die Decasterien, wie auch alle Obrigkeiten und Untertanen, und Jedermann, dem es sonst angehet, gebührend zu achten.